

Informationsblatt **Praxisnachweis**

Rahmenbedingungen auf Stufe 1 und 2

Tätigkeit als Kursleiter/in (Bildungsveranstaltungen leiten)

- Gezählt werden **Stunden** (nicht Lektionen) **im Kontakt mit den Teilnehmenden**. Vor- und Nachbereitung werden nicht angerechnet.

Gruppengrösse

- Zu zwei Dritteln mit **Gruppen von mind. 3 erwachsenen Personen**, ein Drittel kann Einzelunterricht, Lernbegleitung Einzelner sein.
- Praxisausbilder: ein Drittel können Gruppenunterricht (ab 3 Teilnehmende) sein.

Alter der Teilnehmenden

- In der Regel ab 16 Jahren, nach der obligatorischen Schulzeit.

Stufenbezogene Unterschiede

	SVEB-Zertifikate Kursleiter/in bzw. Praxisausbilder/in Stufe 1	Eidg. Fachausweis Ausbilder/in Stufe 2
Stunden	150 Stunden	300 Stunden
zeitliche Dauer	über mind. 2 Jahre verteilt *	über mind. 4 Jahre verteilt *
Überprüfung	Ausbildungsinstitution, welche das Zertifikat abgibt	Kommission für Qualitätssicherung (QSK) beim Fachausweis Antrag

	Ausbildungsleiterin mit eidg. Diplom Stufe 3 (nach neuer Prüfungsordnung vom 12.4.2010)
Tätigkeit	Eine Organisationseinheit oder einen Angebotsbereich leiten, mit den Hauptaufgaben wie Planung, Organisation, Entwicklung, Qualitätsmanagement, Marketing und Akquisition sowie Personalführung.
Stunden	Total 2'000 h: mind. 1'500 Std. im Aus- oder Weiterbildungsbereich sowie mind. 500 h in leitender Funktion (gem. Prüfungsordnung 3.31 b)
zeitliche Dauer	Mindestens 4 Jahre
Überprüfung	Kommission für Qualitätssicherung (QSK) bei der Zulassung zur Höheren Fachprüfung (HFP)

Beglaubigung

Die Praxisstunden müssen fremd bestätigt sein (Auftraggeber, Arbeitszeugnisse...). Selbständig Erwerbende, welche die Kurse auch selbst organisieren, reichen zum Nachweis geeignete Dokumente wie Kursevaluationen, Buchhaltungsunterlagen, Raummietverträge, Steuererklärung o.Ä. ein.

Bei vielen, verschiedenen Auftraggebenden und vielfältigen Nachweisdokumenten empfehlen wir den «Raster Praxisnachweis» auf der Website (Stufe 2, Anmeldung Berufsprüfung) auch für die Stufe 1 zu nutzen, um einen strukturierten Überblick zu geben.

***Bei Gleichwertigkeitsanträgen (GWB) bleibt die Anzahl Praxisstunden gleich, die Antragstellenden müssen allerdings bereits seit mindestens 5 Jahren in der Erwachsenenbildung tätig sein (BBV Art. 32). Ausnahme: Bei Modul 1, Variante I, genügen 2 Jahre.**